

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.468 vom 20. November 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.468

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.468 du 20 novembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.468 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 2

Kammer WBE.2022.468 / fb / sp ZEMIS [***]; (E.2022.079) Art. 90 Urteil vom 20. November 2023 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Verwaltungsrichter Blocher Verwaltungsrichter Clavadetscher Gerichtsschreiberin Peter Beschwerde-A._____, von Serbien führerin unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Bernhard Jüsi, Rechtsanwalt, Militärstrasse 76, Postfach, 8021 Zürich gegen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung) Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 25. Oktober 2022

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. Die 1974 geborene Beschwerdeführerin ist serbische Staatsangehörige und heiratete am 5. August 1994 den in der Schweiz niedergelassenen Landsmann B._____, welcher sie am 6. November 1994 in die Schweiz nachzog. Nachdem ihr zunächst eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann erteilt worden war, erhielt sie am 1. Oktober 1999 die Niederlassungsbewilligung (Akten des Amtes für Migration und Integration betreffend die Beschwerdeführerin [MI1-act.] 8, 19, 22, 27). Aus der Ehe sind die Kinder C._____ (geb. tt.mm.jjjj), D._____ (geb. tt.mm.jjjj) und E._____ (geb. tt.mm.jjjj) hervorgegangen, welche wie ihre Eltern serbische Staatsangehörige sind (act. 2). Nach der Geburt des Sohnes E._____ musste die Familie ab August 2007 von der Sozialhilfe unterstützt werden (MI1-act. 60 ff.). In den nachfolgenden Jahren litt der Ehemann der Beschwerdeführerin an verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden, weshalb er seine Erwerbstätigkeit aufgab und seine Arbeitsfähigkeit durch die IV-Stelle der SVA Aargau interdisziplinär gutachterlich abgeklärt und mit Verfügung vom 16. Juli 2014 aufgrund des neurologischen Befunds (Verdacht auf Post- Polio-Syndrom) für mittelschwere und schwere Arbeiten verneint wurde. Zugleich schloss die IV-Stelle aber rentenbegründende Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten aus (Akten des Amtes für Migration und Integration betreffend den Ehemann im parallel zu beurteilenden Verfahren WBE.2022.467 [MI2-act.] 54 ff.). Auf nachfolgende Leistungsbegehren trat die IV-Stelle am 15. Januar 2018, 27. November 2020 (Vorbescheid), 17. Dezember 2021 und am 10. Februar 2022 jeweils mangels wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (bzw. Glaubhaftmachung von solchen) nicht ein bzw. wies diese ab. Soweit dagegen Rechtsmittel ergriffen wurden, blieben diese erfolglos (MI2-act. 59 ff., 64 ff., 76 f., 80 ff.). Per Februar 2022 summierten sich die bezogenen Unterstützungsleistungen bereits auf fast Fr. 405'000.00 (MI1-act. 61). Zudem ist auf den Ehemann der Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt ihrer Wohnge- meinde ein ungetilgter Verlustschein über Fr.

37'246.90 registriert (MI2- act. 70). Hierauf widerrief das Amt für Migration und Integration Kanton Aar- gau (MIKA) nach Gewährung des rechtlichen Gehörs am 20. Juni 2022 die Niederlassungsbewilligung unter ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung; MI1-act. 83 ff.). Eine gleichlautende Verfügung erging gleichentags auch gegen ihren Ehemann (MI2-act. 102 ff.).

- 3 - B. Gegen die Verfügungen des MIKA vom 20. Juni 2022 liessen beide Ehe- gatten am 20. Juli 2022 in einer gemeinsamen Eingabe beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache erheben (MI1-act. 93 ff.; MI2- act. 118 ff.), wobei sie unter anderem beantragten liessen, dass die beiden Verfahren nicht zu vereinigen seien (MI1-act. 94; MI2-act. 119). In einer nachfolgenden Stellungnahme vom 12. September 2022 liess die Beschwerdeführerin ausführen, dass sie und ihr Ehemann sich inzwischen von der Sozialhilfe gelöst hätten, nachdem ihr Ehemann als Aushilfe in einem Tankstellenshop eine Teilzeitstelle (50%) gefunden habe und ihr Sohn wieder bei ihnen eingezogen sei (MI1-act. 141 ff.; MI2-act. 160 ff.). Die Vorinstanz erliess am 25. Oktober 2022 folgenden Einspracheent- scheid (act. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.